



# Abgabenreglement für Behördenmitglieder (Mandatar\*innen) der sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich

## I. Grundsätze

1. Als vollamtliche oder nebenamtliche Behördenmitglieder gelten:
  - a) Alle vom Volk gewählten Behördenmitglieder
  - b) Alle Behördenmitglieder, die nach dem Parteienproporz gewählt werden.
2. Als Vollamt gilt diejenige Beschäftigung, die hauptsächlich oder ausschliesslich die wirtschaftliche Existenz sichert.
3. Als Nebenamt gelten alle übrigen Ämter.
4. Bestehen Unklarheiten, ob es sich bei einem bestimmten Amt um ein Vollamt oder ein Nebenamt handelt, kann auf dem Sekretariat nachgefragt werden. Das Sekretariat führt eine Liste.
5. Der Tarif für den Mandatar\*innen-Beitrag basiert ebenso wie derjenige für den Parteausgleichsbetrag (PAB) auf dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 27 der Zürcher Steuererklärung).  
Zum steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen sind indes allfällige Abzüge für Einkäufe in die Pensionskasse (Ziff. 16.1. der Steuererklärung) sowie allfällige Abzüge für Unterhalts- und Renovationskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum (Ziff. 6.2. der Steuererklärung).
6. Der Tarif für den Mandatar\*innen-Beitrag sowie derjenige für den PAB werden vom Parteitag festgesetzt. Mandatar\*innen zahlen einen um 30% erhöhten PAB, genannt Mandatar\*innen-Beitrag.  
Die Skala ist jeweils in der aktuellen PAB-Wegleitung zu finden.  
Für Mandate, welche keiner Berufslaufbahn unterliegen, also fixe Entschädigungen aufweisen, können fixe Beträge vereinbart werden, welche nicht unter dem Satz der Skala liegen dürfen.<sup>1</sup>
7. Der Tarif für Beiträge von nebenamtlichen Behördenmitgliedern werden von den jeweiligen Sektionen festgesetzt (siehe auch III.2). Sie können auch auf Ebene der Bezirkspartei vereinheitlicht werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Parteitagsbeschluss vom 1. Juni 2024.

<sup>2</sup> Geändert durch Parteitagsbeschluss vom 1. Juni 2024

8. Grundsätzlich erhält die für die Wahl zuständige Ebene den vollen Betrag. Sind mehrere Sektionen, Orts- und Bezirksparteien an der Nomination oder den Wahlkämpfen beteiligt, ist eine Aufteilung des Betrags Sache der Beteiligten.<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten entscheidet die übergeordnete Instanz. Die ständige Abgabekommission kann eine Ombudsfunktion einnehmen.

## **II. Beiträge von vollamtlichen Behördenmitgliedern**

1. Die Kandidierenden werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragsverpflichtung informiert und bestätigen mittels Unterschrift Anerkennung und Einhaltung der Zahlungspflicht.
2. *aufgehoben*<sup>4</sup>
3. Für im Amt pensionierte Behördenmitglieder gilt der ordentliche PAB-Tarif ohne den Mandatar\*innen-Zuschlag.
4. Der Einzug der Mandatar\*innen-Abgabe von vollamtlichen Behördenmitgliedern erfolgt in der zweiten Jahreshälfte durch die Kantonalpartei.
5. Die nominierende Ebene ist für die Meldung der Behördenmitglieder an die Kantonalpartei zuständig.
6. Für die Vollämter führt die Kantonalpartei eine kantonale Gesamtstatistik.

## **III. Beiträge von nebenamtlichen Behördenmitgliedern**

1. Die Kandidierenden werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragsverpflichtung informiert und bestätigen mittels Unterschrift Anerkennung und Einhaltung der Zahlungspflicht.
2. Die Abgabe liegt je nach Amt und Sektion in einer Bandbreite zwischen 5 bis 20% der Gesamtentschädigung gemäss Lohnausweis. Die Regeln zur Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nehmen Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, Besoldungssätze und finanziellen Anforderungen der Sektion.
3. Die Festsetzung und der Einzug der Abgaben von nebenamtlichen Behördenmitgliedern unterliegen der für die Wahl zuständigen Ebene.  
Der Einzug kann auf Ebene der Bezirkspartei vereinheitlicht werden.<sup>5</sup>
4. Für Einkünfte aus einer nebenamtlichen Tätigkeit, auf die bereits auf der für die Wahl zuständigen Ebene Abgaben geleistet wurden, entfällt die PAB-Pflicht.
5. Die für die Wahl zuständigen Ebenen informieren die Kantonalpartei über die festgesetzten Tarife bei den nebenamtlichen Behördenmitgliedern.

---

<sup>3</sup> Geändert durch Parteitagsbeschluss vom 1. Juni 2024

<sup>4</sup> Geändert durch Parteitagsbeschluss vom 1. Juni 2024

<sup>5</sup> Geändert durch Parteitagsbeschluss vom 1. Juni 2024